Kanton St.Gallen
Baudepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

25. Januar 2021

Geschäft Nr. 20-10202
Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) mit Antrag vom 28. Dezember 2020 folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Valdarschbächli / Biederebächli (Gebiet Hochwiese) Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage/Vorhaben
Im Gebiet Hochwiese soll der Gewässerraum des Valdarsch- und Biederebächli auf einem ca. 190 m langen Abschnitt festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt entlang der Bauzonengrenze bis und mit Kiesfang bei der Kantonsstrasse.

Das Mitwirkungsverfahren für den Planerlass wurde vom 6. Oktober bis 4. November 2020 durchgeführt. Es sind keine Vernehmlassungen eingegangen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. November bis 23. Dezember 2020. Innert dieser Frist wurde keine Einsprache erhoben.

Erwägungen
Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 25. August 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Durch die Gewässerraumfestlegung sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung
In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Der Sondernutzungsplan ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.V.

Ralph Etter

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonsforstamt